

Hygienekonzept Stamm Otterstadt

1. Gruppenstunden

Treffen von Kindern und Jugendlichen können in festen Gruppen mit maximal 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal) als Präsenzveranstaltung stattfinden (außer in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellwert von **165** übersteigt). Bitte beachtet dabei:

Örtlich-/Räumlichkeiten:

Innen:

- Es gilt die Maskenpflicht (medizinisch oder FFP2) und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m
- Bei den 25 Personen müssen die Leiter*innen schon mitgezählt sein
 - es ist die Obergrenze abhängig von den Räumlichkeiten, in denen Ihr Euch trefft. Der Mindestabstand von 1.5 m muss in jedem Fall gewahrt bleiben
- Wegelenkung der Personen in geschlossenen Räumen
 - idealer Weise ein Einbahnweg-System, wo das nicht möglich ist, weisen Schilder darauf hin, den Abstand zu wahren.

Außen:

Am sichersten sind nach wie vor Angebote draußen. Hier kann, sofern der Mindestabstand dauerhaft gewahrt bleibt, vom Tragen einer Maske abgesehen werden.

- 1,5 m Mindestabstand → Verzicht auf Maske
- Wenn die 1,5 m dauerhaft unterschritten werden → Maske tragen

Verhaltensweisen:

- Im Innenbereich bitte regelmäßig querlüften: Mindestens alle 20 Minuten
- Bitte führt eine Kontaktdatenliste mit Namen und Adressen, die für einen Monat aufbewahrt und im Anschluss vernichtet wird
- Zu Beginn einer Veranstaltung müssen sich alle TN die Hände waschen oder desinfizieren
- Wenn Ihr Werkzeug, Spielmaterialien o.ä. nutzt, muss dieses vor und nach Gebrauch desinfiziert werden
- Es braucht eine*n formal benannten Hygienebeauftragte*n (pro Stamm eine*n), der*die dafür Sorge trägt, dass die geforderten Maßnahmen eingehalten werden, also z.B. die Leiterrunde darüber in Kenntnis setzt, wie die Regelungen umgesetzt werden

Hygienekonzept Stamm Otterstadt

Testungen:

- Wo die Inzidenz über 50 liegt, braucht es ein negatives Testergebnis von allen Teilnehmenden. Zur Testung gibt es verschiedene Möglichkeiten:
 - Werden Personen im Rahmen des Präsenzunterrichts an Schulen oder in beruflichen Kontexten getestet, können diese Testergebnisse zur Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit berechtigen. Sofern diese nicht von der Schule/ vom Arbeitgeber zertifiziert werden können, kann hier auch eine Qualifizierte Selbstauskunft verwendet werden. Das Dokument findet Ihr unter:

https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona_Test/20210422_Qualifizierte_Selbstauskunft_Selbsttest_SARS-CoV-2.pdf

- Nutzung der Bürgertests
- Selbsttest
 - Dann auch mit einer Qualifizierten Selbstauskunft, die Ihr unter oben stehendem Link findet.
- Wenn für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit schaffen wollt, sich vor Ort zu testen, empfiehlt es sich, dass eine*r der Leiter*innen genau weiß, wie das funktioniert (eine online Schulung gibt es z.B. von den Johannitern:

<https://www.johanniter.de/dienste-leistungen/angebote-fuer-privatpersonen/lokale-angebote/dienstleistung/antigen-schulungen-covid-e-learning-kurs-online-12801/>

Zusammenfassung und Übertragung Corona-Schutzverordnung RLP (19.05.2021) und auch, dass man weiß, was zu tun ist, wenn ein Testergebnis positiv ist.

Freizeiten/ Zeltlager

Auch Zeltlager oder Freizeiten mit Übernachtung sind ab dem 02.06.2021 wieder möglich. Hierbei gilt eine maximale Anzahl von 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal). Hierbei gilt es zusätzlich zu den Maßnahmen für die Gruppenstunde auf Folgendes zu achten:

- Schnell- und Selbsttests: Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen muss vor Beginn und dann während der gemeinsamen Zeit alle zwei Tage ein negativer Corona-Test vorgelegt werden. Dieser kann wie oben auch mittels Selbsttest und Qualifizierter Selbstauskunft nachgewiesen werden – oder über die Bürgertestung bzw. Testung in Schule oder am Arbeitsplatz.
- Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Testung ausgenommen.
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen an Orten, die auch von anderen Gruppen genutzt werden können, ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Gruppen sich nicht durchmischen
- Bei Maßnahmen, die in festen Gruppen mit bis zu 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal) stattfinden, kann unter Beachtung des Hygienekonzeptes von der Maskenpflicht abgesehen werden. Dies gilt auch für mehrtägige Veranstaltungen in festen betreuten Gruppen wie z.B. Jugendfreizeiten, Ferienbetreuungsmaßnahmen, Wochenendfreizeiten
- ein Hygienekonzept, das mit dem Zeltplatz/ der Jugendherberge/... abgestimmt ist

Hygienekonzept Stamm Otterstadt

Zusammenfassung

Wir haben hier eine Zusammenfassung folgender Dokumente erstellt:

- Einundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO) vom 19.05.2021
https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/21._CoBeLVO.pdf
- https://corona.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-Uebersichtsseite_MFFJIV/20.CoBeVo_Hygienekonzept_Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit_14_05_2021.pdf